



SPITEX Verein oberer Brienersee

Oberried Brienz Schwanden Hofstetten Brienzwiler

Statuten

Es wird die weibliche Geschlechtsform gewählt. Sie gilt sinngemäss auch für männliche Personen.

I. GRUNDSÄTZE

	Art. 1
Name, Sitz und juristische Form	SPITEX Verein oberer Brienersee ist ein Verein gemäss Art. 60-79 ZGB mit Sitz in Brienz.
	Art. 2
Zweck	Der Verein bietet der Bevölkerung der Gemeinden Oberried, Brienz, Schwanden, Hofstetten und Brienzwiler ein umfassendes Angebot an spitalexternen Leistungen (Krankenpflege, Hauspflege und Haushilfe), wie sie im Leitbild des Vereins und im Leistungsvertrag zwischen Einwohnergemeinde Brienz und SPITEX Verein oberer Brienersee beschrieben sind.
	Art. 3
Personelle, materielle und organisatorische Voraussetzungen	Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins schafft der Vorstand die nötigen personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen.
	Art. 4
Beziehungen, Zusammenarbeit	Der Verein arbeitet insbesondere mit den Sozialdiensten, der Ärzteschaft und mit anderen Organisationen mit ähnlichen oder ergänzenden Zielsetzungen zusammen
	Art. 5
Parteilpolitische und konfessionelle Neutralität	Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

	Art. 6
Arten	Folgende Mitgliedschaften sind möglich
	a) Einzelmitgliedschaft
	b) Familienmitgliedschaft
	- Mitgliedschaft von Personen, die im gleichen Haushalt leben.
	- Familien und Haushalte werden als ein Mitglied gezählt und müssen nur einen Mitgliederbeitrag entrichten.

- c) Kollektivmitgliedschaft
 - Privatrechtliche juristische Personen
(Firmen, Vereine usw)
 - Öffentlich-rechtliche juristische Personen
(Einwohnergemeinden, Kirchgemeinden usw)

Art. 7

Eintritt, Austritt,

Die Mitgliedschaft entsteht durch Bezahlung des Jahresbeitrages und erlischt nach erfolgter einmaliger Mahnung durch Nichtbezahlung desselben.

III. ORGANISATION

Art. 8

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

a) Mitgliederversammlung

Art. 9

Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, im ersten Halbjahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 1 Monat vor der Versammlung, unter Angabe der Traktanden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Er hat eine solche zudem anzuberaumen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich und begründet verlangt wird.

Art. 10

Aufgaben

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und des Protokolls der letzten Versammlung
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- c) Genehmigung des Budget für das Folgejahr
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Festlegung der Entschädigung für die Vorstandstätigkeit
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin und der Rechnungsrevisorinnen. Auf eine regional und interessenmässig ausgewogene Zusammensetzung des Vorstandes ist zu achten.
- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- h) Beschlussfassung von nicht im Budget vorgesehene Ausgaben über Fr. 5'000
- i) Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- k) Abänderungen der Statuten
- l) Abänderung des Fondsreglementes
- m) Auflösung des Vereins

Anträge/Abstimmungen	<p>Art. 11</p> <p>Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.</p> <p>Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr. Aktiv stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden Mitglieder. Jedes Vereinsmitglied (Einzel-, Familien-, Kollektivmitglied) hat eine Stimme.</p> <p>Für die Änderung der Statuten oder eine Vereinsauflösung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen notwendig.</p>
	<p><u>b) Vorstand</u></p>
Zusammensetzung	<p>Art. 12</p> <p>Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Präsidentin - 4 bis 6 Mitgliedern <p>Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.</p>
Personalvertretung	<p>Art. 13</p> <p>Die Bereichsleiterinnen, Sekretärin/Kassierin nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, sofern es die Geschäfte verlangen.</p>
Amtsperioden	<p>Art. 14</p> <p>Eine Amtsperiode der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Amtszeit ist auf drei Amtsperioden beschränkt.</p>
Einberufung	<p>Art. 15</p> <p>Der Vorstand versammelt sich, wenn die Geschäfte es erfordern. Er wird durch die Präsidentin oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern einberufen.</p>
Vorsitz	<p>Art. 16</p> <p>Die Präsidentin, bei ihrer Abwesenheit die Vizepräsidentin, führt den Vorsitz.</p>
Organisation	<p>Art. 17</p> <p>Der Vorstand teilt seine Aufgaben in Ressorts ein. Die Ressorts werden von Vorstandsmitgliedern übernommen. Es können Ausschüsse gebildet werden.</p>
Beschlussregeln	<p>Art. 18</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet, wer den Vorsitz führt.</p>
Aufgaben	<p>Art. 19</p> <p>Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und ist verantwortlich für Organisation und Führung des Dienstleistungsbetriebes. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:</p>

- a) Organisation und Koordination der Angebote und Dienstleistungen
- b) Beschlussfassung über Rechnung und Budget zuhanden der Mitgliederversammlung
- c) Festsetzung der Tarife für die Pflegeleistungen nach den Weisungen der Tarifvereinbarungen zwischen dem Kantonalverband bernischer Krankenversicherer KVBK und dem SPITEX Verband des Kantons Bern
Festsetzung der Tarife für hauswirtschaftliche Leistungen nach den Weisungen der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion
- d) Anstellung des hauptamtlichen Personals, Festlegung der Anstellungsbedingungen und Pflichtenhefte im Rahmen der kantonalen Richtlinien
- e) Zusammenarbeit und Koordination mit den übrigen, im Spitex-Bereich tätigen Organisationen
- f) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung deren Beschlüsse
- g) Verwaltung des Vermögens und Beschlussfassung über im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 5'000.-- pro Jahr.
- h) Genehmigung des Leistungsvertrages mit der Einwohnergemeinde Brienz (Sitzgemeinde)

Der Vorstand ist zuständig für alle weiteren, nicht durch diese Statuten oder das Gesetz, anderen Organen übertragenen Aufgaben.

Die Vorstandsmitglieder unterstehen der Schweige- und Sorgfaltspflicht.

c) Revisionsstelle

Revisionsstelle

Art. 20

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei von den Vertragsgemeinden vorgeschlagenen Personen. Sie werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Sie prüfen das Rechnungswesen, die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

IV. FINANZEN

Einnahmen

Art. 21

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Erträgen aus Dienstleistungen
- Beiträgen des Bundes (AHV)
- Beiträgen des Kantons für lastenausgleichsberechtigte Aufwendungen
- Beiträgen der Vertragsgemeinden für nicht lastenausgleichsberechtigte Aufwendungen
- Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
- Spenden und Vergabungen

Rechnungsführung

Art. 22

Die Kassierin verwaltet unter der Aufsicht des Vorstandes das Vermögen des Vereins. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Kassierin unterbreitet dem Vorstand die Vereinsrechnung bis Ende April des Jahres, das dem Rechnungsabschluss folgt und das Budget für das folgende Geschäftsjahr.

	Art. 23
Zeichnungsberechtigung	Die Präsidentin, oder die Vizepräsidentin, führt zusammen mit der Sekretärin oder Kassierin Kollektivunterschrift.
	Art. 24
Defizitdeckung	Bezüglich der Deckung des Defizites wird auf den Leistungsvertrag mit der Einwohnergemeinde Brienz verwiesen.
	Art. 25
Spendenfonds	Spendengelder werden einem Fonds zugeführt. Einzelheiten sind in einem speziellen Fondsreglement geregelt.
	Art. 26
Haftung	Für die Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

V. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

	Art. 27
Statutenänderung und Auflösung	Die Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins müssen von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das bei der Auflösung verbleibende Vermögen wird einer Nachfolgeorganisation übergeben. Ist dies nicht möglich, geht das Vermögen im Verhältnis der Einwohnerzahlen an die Sitzgemeinde und die Anschlussgemeinden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

	Art. 28
Inkrafttreten	Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 22. August 1997 angenommen worden und treten auf den 01. 01. 1998 in Kraft.

Brienz, 22. 08. 1997

Statutenanpassung an neue Vertragsform ab 01. 01. 2006 an Hauptversammlung vom 9. Juni 2006

SPITEX Verein oberer Brienersee

Die Präsidentin Die Sekretärin

H. von Bergen M. Anderegg